

RS Vwgh 2002/4/29 99/03/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §12 Abs3 liti;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung von § 12 Abs. 3 lit. i AVG ist, dass eine "neue" Beschäftigung beim selben Dienstgeber aufgenommen wird. Die "Aufnahme einer Beschäftigung" hat aber zumindest eine Änderung des Dienstverhältnisses zur Voraussetzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999030070.X01

Im RIS seit

19.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at